

Federführung:
20-Kämmerei, Stadtkasse
Produkt:
20.04 Beteiligungsverwaltung und -controlling

Datum:
26.03.2019

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Haupt- und Finanzausschuss	04.04.2019	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	11.04.2019	Entscheidung

Änderung des Gesellschaftsvertrages der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Coesfeld GmbH

Beschlussvorschlag:

1. Der Änderung des Gesellschaftsvertrages der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Coesfeld GmbH wird vorbehaltlich der Zustimmung durch die Kommunalaufsicht zugestimmt.
2. Der Vertreter der Stadt Coesfeld in der Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Coesfeld GmbH, Herr Öhmann, wird angewiesen, in der Gesellschaftsversammlung der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Coesfeld GmbH den vorgenannten Beschluss zu fassen.

Sachverhalt:

Der Gesellschaftsvertrag der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Coesfeld GmbH wurde überarbeitet.

Die Kommunalaufsicht wurde dabei bereits im Vorfeld über die geplanten Änderungen informiert und hat signalisiert, keine kommunalaufsichtlichen Bedenken geltend zu machen.

Der Aufsichtsrat der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Coesfeld GmbH hat sich in seiner Sitzung am 13.03.2019 mit der Änderung des Gesellschaftsvertrages der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Coesfeld GmbH befasst und der Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Coesfeld GmbH - vorbehaltlich der Zustimmung durch den Rat der Stadt Coesfeld und die Kommunalaufsicht - einstimmig zur Beschlussfassung empfohlen, der Änderung des Gesellschaftsvertrages der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Coesfeld GmbH zuzustimmen.

Gemäß § 108 Abs. 6 Buchstabe b) der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bedarf ein Beschluss der Gesellschafterversammlung über eine wesentliche Änderung des Gesellschaftsvertrages der vorherigen Zustimmung des Rates.

Vorgesehene Änderungen:

Neben den notwendigen Änderungen zur Berücksichtigung aktueller rechtlicher Vorgaben und zur Vermeidung satzungsdurchbrechender Gesellschafterbeschlüsse wurden zusätzlich redaktionelle Anpassungen im Gesellschaftsvertrag berücksichtigt. Hierzu wurden **u.a.** folgende Änderungen vorgenommen:

- Der Gegenstand des Unternehmens wurde in § 2 Abs. 1 um *„Errichtung und der Betrieb von Telekommunikations-/Glasfasernetzen einschließlich der Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen“* ergänzt.
- § 4 Abs. 3 *„Die Haftung der Gesellschafter ist auf ihren Anteil am Stammkapital beschränkt.“* wurde hinzugefügt.
- In § 8 Abs. 2 wurde hinsichtlich der Arbeitnehmervertreter an die Vorgaben der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) angepasst. Abs. 7 wurde ebenfalls ergänzt.
- Die Vergütung des Aufsichtsrates in § 8 Abs. 10 wurde an den aktuellen Stand angepasst.
- § 8 Abs. 12 *„Der Rat der Stadt Coesfeld ist nach § 113 Absatz 1 GO NRW berechtigt, den von ihm entsandten Mitgliedern des Aufsichtsrates Weisungen zu erteilen.“* wurde hinzugefügt.
- § 10 Abs. 5 *„Der Aufsichtsrat ist berechtigt, die vorgenannten Wertgrenzen mit einem Aufsichtsratsbeschluss zu ändern. Dieser Beschluss ist dem Geschäftsführer mitzuteilen.“* wurde gestrichen.
- In § 12 Abs. 2 Nr. 15 wurde der Verweis auf §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG aufgenommen.
- § 12 Abs. 2 Nr. 16 *„Die Gesellschafterversammlung kann einstimmig beschließen, dass Maßnahmen abweichend von den in § 10 Abs. 4 genannten Wertgrenzen zustimmungsbedürftig sind oder nicht der Zustimmung unterliegen und den Geschäftsführer entsprechend anweisen.“* wurde hinzugefügt.
- § 14 Abs. 3 wurde um *„Im Anhang zum Jahresabschluss sind die Angaben gemäß § 108 Abs. 1 Nr. 9 GO NRW aufzunehmen.“* ergänzt und in Abs. 4 wurde *„Jahresabschlussprüfung“* durch *„Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“* ersetzt und die Formulierung *„worauf in der Bekanntmachung hinzuweisen ist“* hinzugefügt.
- § 14 Abs. 6 wurde um *„Die Thesaurierung solcher Beträge, die den Maximalbetrag in Höhe von 50% des im Jahresabschluss ausgewiesenen Jahresüberschusses übersteigen, bedarf einer Entscheidung der Gesellschafterversammlung.“* ergänzt.
- § 14 Abs. 7 *„Die Gesellschaft und die Gesellschaftsgremien sind verpflichtet, der Stadt Coesfeld gemäß § 118 GO NRW die für den Gesamtabchluss im Sinne des § 116 GO NRW erforderlichen Informationen und Unterlagen auf Abruf zur Verfügung zu stellen. Das Rechnungsprüfungsamt des Gesellschafters Stadt Coesfeld hat die Befugnisse aus § 54 HGrG.“* wurde hinzugefügt.

Es wird im Übrigen auf den als Anlage beigefügten Gesellschaftsvertrag der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Coesfeld GmbH verwiesen. Die Änderungen wurden hierin kenntlich gemacht.

Anlagen:

Gesellschaftsvertrag der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Coesfeld GmbH - Änderungsversion -